ZBB 2024, 153

BGB § 305 Abs. 1 Satz 1, § 307 Abs. 1, 2

Unwirksamkeit einer Klausel zu Abschluss- und Vermittlungskosten in Riester-Altersvorsorgevertrag einer Sparkasse

BGH, Urt. v. 21.11.2023 – XI ZR 290/22 (OLG München)

Amtlicher Leitsatz:

Die in den von einer Sparkasse für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformulierten Sonderbedingungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Altersvermögensgesetz (sog. Riester-Verträge) enthaltene Klausel „Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggfs. Abschluss- und/oder Vermittlungskosten belastet.“ ist eine Vertragsbedingung i. S. v. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Klausel verstößt gegen das Transparenzgebot und ist im Verkehr mit Verbrauchern gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG